

# Merkblatt



## Kinder

Leistungen und Freibeträge  
für Kinder und Familien

## KINDER UND FAMILIEN

In diesem Merkblatt sind die staatlichen Leistungen und Freibeträge z. B. bei der Einkommensteuerveranlagung für Kinder und Familien aufgeführt und die entsprechenden Bedingungen für den Bezug der Leistungen benannt.

### Familienleistungsausgleich

Die Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfolgt alternativ durch Zahlung von Kindergeld oder durch Gewährung eines Kinderfreibetrags und eines Betreuungsfreibetrags bei der Einkommensteuerveranlagung. Das Finanzamt führt insoweit im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung eine Günstigerprüfung durch.

### Kindergeld

Deutsche oder legal und nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende Ausländer erhalten Kindergeld für leibliche Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder oder auch für Stief- und Enkelkinder, wenn diese ihren Wohnsitz im Inland, in der EU oder EWR haben. Besonderheiten ergeben sich auf Grund von Sozialabkommen u. a. mit der Schweiz und der Türkei. An Kindergeld werden ab dem 1.7.2019 für das erste und zweite Kind 204 €, für das dritte Kind 210 € und ab dem vierten Kind 235 € monatlich gezahlt.

Die Kindergeldzahlung erfolgt grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr. Befindet sich das Kind in einer ersten Schul-, Berufsausbildung oder einem Studium, wird bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld geleistet. Wird Wehr-, Zivildienst, ein freiwilliges soziales Jahr o. ä. ausgeführt, kann sich dieser Zeitraum entsprechend verlängern. Für behinderte Kinder, die außerstande sind sich selbst zu unterhalten, kann ohne Altersbegrenzung Kindergeld beansprucht werden. Der Anspruch auf Kindergeld entfällt, wenn der Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums vorliegt. Wird im Anschluss an eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium eine erneute Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen, so besteht ein neuer Anspruch auf Kindergeld, wenn die Wochenarbeitszeit 20 Stunden nicht übersteigt.

### Kinderfreibetrag

Alternativ wird, bei gleichen Voraussetzungen wie beim Kindergeld, je Elternteil ein Kinderfreibetrag von 2.586 € für 2020, d. h. bei Ehegatten 5.172 € für 2020 gewährt. Ausnahmen gelten bei Stief- und Enkelkindern. Hier muss

der Übertragung des Freibetrags durch die Eltern zugestimmt werden.

### Betreuungsfreibetrag

Zusätzlich zum Kinderfreibetrag wird ein Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung jedem Elternteil für jedes Kind in Höhe von 1.320 € pro Jahr, bei Ehegatten 2.640 € pro Jahr, gewährt.

### Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Es kann der Abzug eines Entlastungsbetrags in Höhe von 1.908 € für das erste Kind von der Summe der Einkünfte beantragt werden, wenn dem Alleinerziehenden Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht und das Kind im Haushalt lebt. Der Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 240 €.

### Kinderbetreuungskosten

Für im Haushalt lebende Kinder bis 14 Jahre oder Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außer Stande sind, sich selber zu unterhalten, können 2/3 der Betreuungskosten, höchstens 4.000 € je Kind, als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Die Aufwendungen müssen durch Rechnungen und Überweisungsbelege nachgewiesen werden.

Berücksichtigt werden können z. B.: Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Tagesmüttern, die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern und von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen oder eine Hausaufgabenbetreuung vornehmen. Inhalt der Betreuung muss also die Pflege, Beaufsichtigung, Unterbringung und Erziehung des Kindes sein.

Aufwendungen für Unterricht, z. B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, z. B. Musikunterricht, Computerkurse, oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen, z. B. Mit-

gliedschaft in Sportvereinen, werden nicht berücksichtigt.

## Schulgeld

30 % des Schulgeldes (höchstens 5.000€), das für die Unterbringung eines Kindes in einer Schule, die zu einem erreichten oder beabsichtigten anerkannten Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschlusses führt, bezahlt wird, können als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt auch für deutsche Schulen im Ausland. Voraussetzung ist, dass für das Kind Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Die Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind herauszurechnen, da diese nicht abziehbar sind.

## Aus- und Fortbildungskosten

Aufwendungen, die Eltern für die Ausbildung und berufliche Fortbildung ihrer Kinder haben, sind nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten und mit dem Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag abgegolten.

## Ausbildung im Betrieb der Eltern

Aufwendungen für die Fortbildung von im Betrieb mitarbeitenden Kindern (z.B. für den Besuch einer Meisterschule) können als Betriebsausgaben abziehbar sein,

wenn die getroffenen Vereinbarungen klar und eindeutig sind (Fremdvergleich).

## Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung

Bei volljährigen Kindern, die sich in einer Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann, wenn ein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht, ein Freibetrag in Höhe von jährlich 924 € als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

## Aufwendungen für Unterhalt und Berufsausbildung von Unterhaltsberechtigten

Aufwendungen für den Unterhalt und eine Berufsausbildung gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, für die kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld (mehr) besteht, sind auf Antrag bis 9.408 € für 2020 abziehbar. Auf diesen Betrag sind die bezogenen öffentlichen Ausbildungszuschüsse sowie eigene Einkünfte und Bezüge, soweit sie insgesamt 624 € jährlich übersteigen, anzurechnen.

## Krankheitskosten für Kinder

Aufgewendete Krankheitskosten für Kinder können bei den Eltern unter Berücksichtigung einer zumutbaren



**Kosten, die für die Betreuung der Kinder anfallen – also z. B. in Kindergärten, Tagesstätten oder auch durch Tagesmütter – können als Sonderausgaben berücksichtigt werden.**

Eigenbelastung als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Einzelheiten auf Anfrage.

## Haushaltshilfe

Kosten für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe sind abzugsfähig, wenn das zum Haushalt gehörende Kind krank ist, so dass die Haushaltshilfe erforderlich ist. Dies gilt für Kinder, für die Kindergeld, ein Kinderfreibetrag, oder ein Freibetrag wegen Unterhaltsleistung und Berufsausbildung gewährt wird. Die steuerliche Abzugsfähigkeit für geringfügige und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt und die Steuerermäßigung für den Lohnanteil für Handwerkerleistungen verbessern sich in diesem Fall.

## Elterngeld

Das Elterngeld wird für Väter und Mütter für einen maximalen Zeitraum von 14 Monaten gezahlt, welchen sich die Eltern frei untereinander aufteilen können. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich beanspruchen. Eine Ausnahmeregelung gilt für Alleinerziehende, denen auch allein die vollen 14 Monate zustehen. Eine Alternative hierzu bietet das sog.

ElterngeldPlus, das Eltern von Kindern, die nach dem 1.7.2015 geboren wurden, und die teilweise berufstätig sind (max. 30 Wochenstunden) zusteht. Eltern erhalten dann doppelt so lange Elterngeld, jedoch nur in halber Höhe.

Das Elterngeld ist einkommensabhängig und beträgt grundsätzlich 65 – 67 % des Netto-Einkommens, das im Vorjahr der Geburt erzielt wurde. Geringverdienern steht teilweise ihr volles Einkommen zu. Der Mindestbetrag des Elterngeldes liegt bei 300 € und der Höchstbetrag bei 1.800 €. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um 300 € pro Kind. Lebt ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren oder zwei ältere Geschwisterkinder unter sechs Jahren im selben Haushalt, so erhöht sich das Elterngeld um 10 %, mindestens jedoch um 75 €. Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

## Riester Kinderzulage

Bei einem Altersvorsorgevertrag nach dem Riester-Modell wird für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind eine Zulage in Höhe von 300€ gewährt. Die Zulage für ältere Kinder beträgt ab 2008 185€.

**PKF Fasselt Partnerschaft mbB**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

Informationen zu unseren Standorten und Ansprechpartnern unter [www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de)

Die Inhalte dieser PKF\* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\*PKF Fasselt ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de) einsehbar.